

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -



17489 Greifswald, Schuhhagen 3
Telefon 0385 58889200
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

Gemeinde Schönwalde
über Amt Uecker-Randow-Tal / FB Bau
Haußmannstraße 85
17309 Pasewalk

Bearbeiter: Herr Szponik
Telefon: 0385 58889222
E-Mail: david.szponik@afrlvp.mv-regierung.de
AZ: 110 / 506.2.75.126.2 / 3_146/23
Datum: 28.12.2023

Ihr Zeichen
fo

Ihr Schreiben vom
29.06.2023

nachrichtlich:
- Landkreis Vorpommern-Greifswald



Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Stolzenburg“ der Gemeinde Schönwalde, Landkreis Vorpommern-Greifswald (Posteingang: 21.07.2023; Entwurfsstand: 06/2023)
hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Planungsanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben (37,5 ha) soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Die Gemeinde verfügt nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Der Standort wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und liegt entlang der Bundesautobahn A 20 - jedoch zum Teil außerhalb des 110 Meter-Streifens von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen.

Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Dementsprechend sind bei der Planung die Belange der Landwirtschaftsräume (3.1.4 (1) RREP VP) zu berücksichtigen.

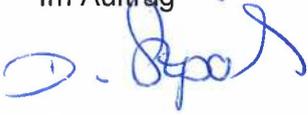
Gemäß dem Ziel 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die Flächenanteile, die innerhalb dieses 110 m-Streifens liegen, sind mit dem Ziel 5.3 (9) LEP M-V vereinbar. Die Flächenanteile, die außerhalb dieses 110 m-Streifens liegen, sind mit dem Ziel 5.3 (9) LEP M-V nicht vereinbar.

Gemäß dem Ziel 4.5 (2) LEP M-V darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Um eine Vereinbarkeit der Planung mit diesem Ziel zu prüfen, sind die Wertzahlen bei der zuständigen Behörde einzuholen und mir vorzulegen.

Es steht der Gemeinde grundsätzlich frei, für die beabsichtigte Aufstellung eines Bauleitplans, welcher nicht dem Erfordernis der Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB entspricht, eine Zielabweichung bei der obersten Landesplanungsbehörde zu beantragen. Dies bedürfte in jedem Fall einer Einzelfallentscheidung durch die oberste

Landesplanungsbehörde. Rechtsgrundlage ist § 5 Absatz 6 Landesplanungsgesetz (Abweichung von den Zielen der Raumordnung). Eine detaillierte Auflistung der Prüfkriterien, an denen sich die oberste Landesplanungsbehörde bei der Beurteilung des Antrages orientieren würde, ist bei dieser einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



David Szponik